



II- 782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/60-II/5/80

319 IAB

1980 -03- 18

zu 326 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dipl. Vw. Dr. STIX und Genossen an mich gerichtete Anfrage vom 8.2.1980, Nr. 326/J, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die wiedergegebene Information entspricht den Tatsachen.

Zu Frage 2a und b

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol richtete am 15. Juni 1978 an das Gendarmeriezentalkommando die Anfrage, ob die damals bereits bei 10 Dienststellen installierten Telefonapparate mit der Rufnummer 122 (sogenanntes Feuertelefon) Gendarmerienotrufanlagen darstellen, deren Errichtung aufgrund eines Erlasses des Gendarmeriezentalkommandos aus dem Jahre 1973 durch die Landesgendarmeriekommanden genehmigt werden kann.

Hierauf wurde dem Landesgendarmeriekommando für Tirol mit Erlaß vom 27.6.1978, Zahl 5 440/2-II/5/78, mitgeteilt, daß diese sogenannten Feuertelefone als nicht unter die Bestimmungen des Erlasses aus dem Jahre 1973 anzusehen sind. Zur Vermeidung von Unklarheiten hätten aber die Eigentümer schriftlich zur Kenntnis zu nehmen, daß die Republik Österreich in gewissen Belangen keine Haftung übernehmen kann (unbesetzte Dienststellen, verspätetes, unterbliebenes oder erfolgloses Einschreiten u. ä.).

Bezüglich der Genehmigung weiterer derartiger Telefonanschlüsse wurde wörtlich ausgeführt: "Die Aufstellung solcher "Feuertelefone" bei Gendarmeriedienststellen ist künftig ebenfalls nicht mehr zu genehmigen, zumal

einzelne Personen Feuermeldungen ebenso gut durch Benützung des telefonischen Gendarmerienotrufes (133) der Gendarmerie übermitteln können."

Für die in Rede stehende Verfügung war die Überlegung maßgebend, daß auch bei Gendarmerieposten mit Dauerjournaldienst nicht immer die absolute Sicherheit besteht, daß die Dienststelle tatsächlich ununterbrochen besetzt ist, weil es ja eine der Hauptaufgaben des Journaldienstbeamten ist, der hilfeschuchenden Bevölkerung Unterstützung zu gewähren, wie z.B. bei Verkehrsunfällen, Bedrohungen u. dgl. Zu diesen Interventionen muß der Journaldienstbeamte naturgemäß oft für Stunden die Dienststelle verlassen.

Von dieser Sachlage ausgehend ergibt sich, daß telefonische Notrufeinrichtungen anderer Institutionen von Gendarmeriedienststellen nur dann übernommen werden sollen, wenn die lückenlose Gewähr dafür gegeben ist, daß die betreffende Gendarmeriedienststelle nie unbesetzt ist.

Im übrigen fallen gemäß Art. 118 B-VG Angelegenheiten der Feuerpolizei, des Hilfs- und Rettungswesens in die Zuständigkeit der Gemeinden. Im Falle der Einrichtung des Feuerwehr-Notrufes wären daher in erster Linie die Gemeinden verpflichtet, für die ständige Besetzung solcher Notruf-Anschlüsse Vorsorge zu treffen.

Trotz dieser Rechtslage wird nun künftig in jedem einzelnen Fall eines Ansuchens um Aufstellung von Notruftelefonen der Feuerwehr (Tel.Nr.122) bei Gendarmeriedienststellen geprüft werden, ob die organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß die Bevölkerung über diesen Feuerwehr-Notruf tatsächlich einen Gendarmeriebeamten mit Sicherheit ansprechen kann.

